

Christoph walter
Am Wasser 17
36419 Geisa OT Geismar

Landratsamt Wartburgkreis Haupt- und Personalamt	
PE	27. Nov. 2019
Kreistagsbüro	

Landratsamt Wartburgkreis
Herrn Landrat
Reinhard Krebs o. V. i. A
Erzberger Allee 14

36433 Bad Salzungen

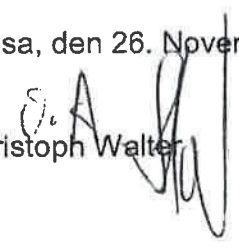
Antrag nach § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Wartburgkreises

Der Wartburgkreis erfüllt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) im eigenen Wirkungskreis (§ 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - ThürKJHAG). Hierzu zählen auch die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach deren unbegleiteter Einreise (§ 42 a SGB VIII) sowie deren Altersfeststellung in Zweifelsfällen (§ 42 f SGB VIII). Nach einer Studie von Rechtsmedizinern aus Münster im Auftrag von Gerichten und Jugendämtern hatten in den für die Jahre 2007 bis 2018 dort untersuchten 594 Fällen angeblich minderjähriger Flüchtlinge 234 ein Alter von 18 Jahren oder darüber, was einer Quote von 39,4 % entspricht. So dürften sich auch im Wartburgkreis sog. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufhalten, die über ihr eigentliches Alters besser Bescheid wissen bzw. ehrlicher darüber Auskunft geben können, als in der vorstehend aufgeführten Studie von Rechtsmedizinern aus Münster. Zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz der deutschen Sozialsysteme vor unberechtigter Inanspruchnahme, insbesondere im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Verwendung von Steuergeldern (öffentlicher Mittel), ist daher bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in allen Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung vorzunehmen, was als Handlungsanweisung an den Landrat vom Kreistag zu beschließen ist. Der Kreistag des Wartburgkreises möge daher beschließen:

Beschluß:

01. Der Landrat wird angewiesen, bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die sich in vorläufiger Inobhutnahme durch den Wartburgkreis nach § 42 a SGB VIII befinden, ab sofort in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zu deren Altersfeststellung nach § 42 F Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 62 und 66 des Sozialgesetzbuches (SGB) Erstes Buch (I) von Amts wegen zu veranlassen.
02. Über den Vollzug dieses Beschlusses ist dem Kreistag fortlaufend zu berichten.

Geisa, den 26. November 2019


Christoph Walter